

Förderkreis Heimatmuseum Hornburg e. V.

Satzung

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in den männlichen und weiblichen Formen entsprechend.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderkreis Heimatmuseum Hornburg e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hornburg - Montelabbateplatz 1
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 150362 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Dieser Zweck wird im Einzelnen verfolgt durch
 - a) Betriebsführung des Museums und die Organisation aller Aufgaben, die ursächlich im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Museumsbetrieb stehen,
 - b) die Sammlung und Verwaltung geeigneter Ausstellungsstücke für das Heimatmuseum,
 - c) die Heimatforschung zu fördern,
 - d) historische Gegenstände zu sammeln, zu pflegen und sie insbesondere einer breiten Öffentlichkeit näherzubringen,
 - e) Führungen von Schulklassen und Erwachsenengruppen im Heimatmuseum
 - f) Veranstaltungen und Vorträge
 - g) Organisation und Durchführung von Ausstellungen örtlicher und überörtlicher Künstler
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Firmen und Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein, welche durch gegebene Voraussetzungen in der Lage sind, den Verein bei der Erreichung und Durchführung seines Zweckes zu unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge.

Beitragsfrei sind die Ehrenmitglieder.

Über Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand gerichtet sein muss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Bei Widerspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer sowie zwei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nicht vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
7. Der Geschäftsführer legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vor.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Mitglieder des Beirats nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich per Post oder E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen.
2. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen – wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand sie

für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) die jährliche Entlastung des Geschäftsführers
 - e) die Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, bei dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, die Protokolle unterschreibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Die Protokolle werden bei der Einladung für die nächstfolgende Mitgliederversammlung übermittelt.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Die Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schladen-Werla. Die Gemeinde Schladen-Werla ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Die Liquidatoren sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder.

Hornburg, den 10.04.2021

N. N.
1. Vorsitzende/r

Henning Rabe
2. Vorsitzender

Cordula Wulf
Geschäftsführerin